

Zeitschrift: Helvetische Monatschrift
Band: 1 (1799)
Heft: 4

Artikel: Ideen zur National-Erziehung Helvetiens [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I d e e n

z u r

National-Erziehung Helvetiens,

v o n

De Lan und Professor St. H.

Erste Fortsetzung.

Zweite Form, die Repräsentation.

Der ersten Grundlage, die neuere Schule würde sagen, der Quantität nach, ist unsere Republik Eins. Nach der zweiten, oder in ihrer Qualität, ist sie repräsentativ. Um diesen Begriff für unsern Zweck zu befruchten, müssen wir ihn vorerst entwickeln.

So stolz unser Zeitalter auf die Erfindung der Volksvertretung ist: so würden wir für Sachkundige philosophische Staatsmänner etwas sehr Triviales sagen, wenn wir erst den Beweis übernehmen wollten, daß dieser Grundsatz eigentlich allen gesetzlichen Verfassungen zum Grunde liegt, daß er sich aber mit dem Feudalssystem *) deutlicher gebildet

*) Wir bitten diejenigen, welche sich einbilden, die ganze Staatswissenschaft erschöpft zu haben, wenn sie gegen das Feodalwesen eifern, und unter der Benennung von Feodallasten die Staatseinkünfte vernichten, ja bitten müssen wir sie, daß sie, aber unbefangen, dasjenige nachlesen, (IV. H.)

hat, und durch die Englische Constitution gleichsam belebt worden ist.

Ohnstreitig muß das Recht über andere Seinesgleichen zu herrschen irgendwo hergeleitet werden. Ein anderer, der nicht Ich ist, kann doch unmöglich ohne mein Wissen, ohne meine Zustimmung eine angeborne Befugniß in die Gesellschaft, in der ich lebe, gebracht haben, meinen und dieser Gesellschaft freien Willen durch eigenmächtige Gesetze zu zwingen. Auch muß ein solcher Anspruch entweder durch eine überlegene Gewalt behauptet werden; aber Gewalt ist nicht Recht, daher stehen wir hier an der Quelle der Despotie; oder meine und der Gesellschaft, wovon ich ein Glied bin, Zustimmung muß sich durch irgend einen rechtlichen Grund, auf welche Art es sey, ausdrücklich oder stillschweigend erwerben lassen. So entsteht eine gesetzliche Regierung. Da derselben immer die Volkszustimmung zum Grunde liegt: so kann man, nur in einer etwas gedehntern Bedeutung des Wortes, von jeder nicht gewaltsamen Regierung aussagen, daß sie wirklich repräsentativ sey und es so lange sey, bis das Volk selbst von sich aus seinen einmal erklärten, und stillschweigend fortgesetzten Willen zurück nimmt. So genommen kann das Stellvertretungssystem nie ein Grund seyn, eine auf Gesetzen ruhende Verfassung oder Regierung zu stürzen, ihre äussere Form mag übrigens seyn, welche sie will. Gesetzlich oder gewaltfam — dieß begründet den wesentlichen Unterschied der Regierungen; die äussern monarchischen oder republikanischen Formen, mit den mancherley Bestimmungen,

was Montesquieu *Esprit des loix*, t. II. ch. 8. über diesen Gegenstand geschrieben hat. Vielleicht dürften sie es nicht bereuen den Apostel der neuen politischen Grundsätze, Rousseau *de la constitution de la Pologne*, damit verglichen zu haben.

die sie zulassen, sind bloße ausserwesentliche Accidenzien, die sich mit jenen beyden Hauptgattungen gleich leicht verbinden lassen, und die Geschichte stellt auch wirklich in beyden Beispiele von allen verschiedenen Formen auf.

Es giebt demnach nur einen wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie entweder rechtmäßig (legitim), oder unrechtmäßig (arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den Herrscher; es anerkennt im Bürger den Adel des Menschen, und behandelt ihn als Selbstzweck: diese setzt die Willkühr über das Gesetz; vernichtet im Bürger den Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel.

Der Begriff einer rechtmäßigen Regierung ist mithin ein praktischer Begriff, den die speculirende Vernunft mit ihren Theorien über Stellvertretung, über Monarchie, Aristokratie, Demokratie niemals erschöpfen wird. Oder ich frage: Wenn die Stellvertreter ihre aufgetragene Gewalt bis zur Willkühr ausdehnen, wenn die Vorsteher der Republik die ersten Unterdrücker derselben werden: sind sie auch denn noch eine rechtmäßige Regierung?

Gesetzt, daß die Menschen so, wie man sich die Sache insgesamt im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten wären: so konnte ihnen die Form ihrer Vereinigung sehr gleichgültig seyn, wosfern sie nur gewiß waren ihres Zweckes nicht zu verfehlen. Ihr Zweck aber war gewiß kein anderer als die im Naturstande so unsichern Menschenrechte und Menschenbedürfnisse besser zu versichern und zu befriedigen; die äussern Formen haben nur insofern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit dieses Zweckes bey dieser grösser, bey jener kleiner ist.

Aus diesem Grunde waren alle aufgeklärte Philosophen immer bemüht, das bürgerliche und Staatsrecht auf die Grundsätze des Naturrechts zurückzuführen; die Amerikaner

legten die Menschenrechte zum Grunde, bauten darauf die allgemeinen Rechte des Bürgers und stellten sie an die Spitze ihrer Constitution als die Sicherheitswache derselben. Daß die Neufranken ihnen hierinn nachahmten müssen wir eben so sehr billigen, als wir es bedauern, daß diese Nation ihrer vielseitigen Aufklärung ungeachtet noch so sehr tief auf der Leiter der moralischen Cultur steht, und von den obersten Gesetzen der praktischen Vernunft noch gar keine Ahnung hat. Daher bleiben ihre Versuche über Menschenrechte bloße Rhapsodien; daher hat es noch keiner ihrer Philosophen gewagt, das oberste Princip derselben anzugeben, und in einer logischen Deduction sie vollständig zu entwickeln, daher sind diese Rechte selbst unter ihren Händen bloß theoretisch geworden, jeder versteht und erklärt und gebraucht sie nach seiner Bequemlichkeit, und es ist nicht ein kaltes Urtheil was über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Regierungen entscheidet, sondern ein absichtlich für oder wider dieselben organisirter Fanatismus.

Ohne eine Bemerkung, welche dem Nachdenken so vielen Stoff darbeut, weiter zu verfolgen, wollen wir hier nur in Erinnerung bringen, daß die Vernunft ihr selbst wesentlich seyn muß; daß mithin jedes vernünftige Wesen auch das unaustilgbare Recht zur Forderung hat, daß auch es als Zweck nicht als Mittel, als Person nicht als Sache behandelt werde, und daß jede Verfassung, jede Regierung, die sich das Gegentheil zu Schulden kommen ließe, so verführerisch schön auch ihre theoretische Seite seyn mag, vernunftwidrig sey und den Keim ihrer unabwendbaren Destruction in sich selbst trage.

Doch man wird mir einwenden: das sey neue Philosophie, das beweise nichts. Neue Philosophie! Nicht doch: diese Wahrheit ist so alt, so ewig als die Vernunft selbst; ohne es selbst zu wissen berufen sich auch die Gegner dieser Philo-

osophie auf sie, nur daß sie dieselbe nicht bestimmt aufgefaßt, in ihrer Allgemeinheit übersehen haben *). Ach, diese miß-

*) Es ist in der That sehr zu bedauern, daß die politische Revolution in ein Zeitalter einfiel, in welchem die kritisch-praktische Philosophie noch zu neu, und in einer Nation, in der sie noch gar nicht zu Hause ist. Diese Neuheit und Unbekanntschaft aber ist kein Einwurf gegen sie. Die Grundsätze derselben drängen sich jedem tiefdenkenden Genie und jedem unbefangenen Herzen auf, nur nicht als ein stetes gleiches Licht, sondern wie Funken, die einen Augenblick schimmern und wieder verschwinden. In des liebenswürdigen Florians Schriften freut man sich oft der schönen reinen Moral; und ich könnte mehrere Stellen anführen, die unmittelbar aus der Quelle der kritischen Philosophie geschöpft scheinen. Und obschon Sieyes, wie man mir versichert, diese Philosophie mit einem umgekehrten Fernglase zu vergleichen pflegt: so ist er derselben oft zum Erstaunen nahe. Selbst die Theorie vom Menschen als Selbstzweck ist von ihm, nur in einer unberichteten Terminologie, befriedigend entwickelt. Man erlaube mir zum Beweis folgende Stelle herzusetzen.

„ Das gemeinschaftliche Interesse, schreibt er, erfordert
 „ es, uns gegenseitig als Mittel (Zwecke) nicht als
 „ Hindernisse zu betrachten und zu behandeln. Denn
 „ wenn der Wille des andern durch einen unauslösch-
 „ lichen Rathschluß der Natur (warum nicht der Weltbe-
 „ herrschenden Vorsehung?) in der Reihe der mäch-
 „ tigsten Mittel liegt, welche sie uns zeigt, um zu
 „ unsern Zwecken zu gelangen: so lehrt uns dieselbe
 „ Stimme daß unser Wille sich an den Willen des ande-
 „ ren, und nicht an seine Schwäche wenden müsse. (Wie
 „ vortrefflich!) die Anwendung der Gewalt würde alle
 „ Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und der Mensch-
 „ heit auflösen. Man braucht sich selbst nur zu prüfen, um
 „ zu fühlen, daß der Mensch ein Mittel viel empfindlicher
 „ rer und zärterer Art ist, als das Uebrige in der Na-
 „ tur, (also grade nicht Mittel, sondern Selbstzweck).
 „ Wenn also euer Wille sich an den Willen eures Gle-
 „ ichen wendet: so schlaget ihr gleichsam auf einen wie-

verstandene, diese unverstandene neue Philosophie lehrt hier wenigstens nichts anders, als was sich auch schon im Gefühl jedes Menschenherzens mit so unwiderstehbarer Macht einer wirkliche Ehrfurcht gebietenden Majestät ankündigt.

Oder habet ihr es noch nie bemerkt, wie sich selbst das unmündige Kind unter dem unerträglichen Schmerz einer erlittenen Ungerechtigkeit, gleich einem Wurme unter dem Tritte des unachtsamen Wanderers, krümmt? Habet ihr noch nie selbst beym elendesten Bettler den Würdevollen Unwillen gegen den verachtenden, oder auch blos nicht achtenden Geber wahrgenommen? Wahrlich es thronet da tief im Heiligthum der Menschennatur eine Majestät, eine Souveränität, die sich ungeahndet nicht entweihen läßt. Der Stolz eines Menschen gegen Menschen ist Hochverrath, gegen welchen auch die Religion kein Sühnopfer hat.

Wenn beym gebildeteren Menschen dieses Gefühl oft mäßiger sich zu äußern scheint: so liegt die Ursache blos in dem deutlicheren Bewußtseyn seiner Menschenwürde, und wenn ich mich so ausdrücken darf, in der innern Federkraft seiner Vernunft, die in dem Verhältniß zu größerer Intensität gespannt wird, in welchem der äußere Zwang auf sie drückt *).

„ dertönenden Körper; er antwortet euch mit gleicher
 „ Forderung. Gehet behutsam hinzu; berührt die gleich-
 „ stimmige, oder eine der harmonischen Saiten, und
 „ die Zusammensetzung wird gewiß erfolgen; greifet
 „ ihr aber fest: so wird der Mißklang abscheulich seyn. „
 Siehes vom Zuwachse der Freyheit u. s. w. in Ebel's
 Uebers. Th. 2. S. 290.

*) Seneca behauptet das erhabenste Schauspiel selbst für die unsterblichen Götter sey: Vir fortis cum mala fortuna compositus. Doch noch viel erhabener scheint mir die Unschuld, die unter der Kränkung der Ungerechtigkeit ruhig bleibt. Adhuc nunc, quod injuriam nemo immota

Genug, der Mensch will, er soll als Zweck behandelt werden; dieß ist sein oberster Beweggrund, sein letzter Endzweck beim Eintritt in die Gesellschaft. Ob dieses sein, nicht etwa bloß angestammte, sondern wesentlich seiner vernünftigen Natur einwohnende Recht heilig gehalten oder entweiht werde, das fühlt er im untrüglichen Bewußtseyn ohne alles weitere Vernünfteln. Eine Verfassung, welche in der Leidenschaft empfangen und mit den schmerzhaftesten Operationen der Gewalt entbunden worden wäre; die, unter welchem Vorwand es sey, Thatsachen läugnete und in einem Theil seiner Bürger Rechte verkannte, die demselben so unwidersprechlich, so unveräußerlich als allen andern gebühren; in welcher es möglich wäre, daß das rechtmäßigste Eigenthum dem einen genommen, einem andern gegeben werden könnte; wo diejenigen, die nichts empfangen, die alles eingebüßt haben, noch dasjenige ersetzen müßten, was der Staat weggeschenkt hat; da der Beauftragete sich über seine Committenten hinwegsetzen, und eine bloß angetraute Würde als eine seiner Persönlichkeit angehörende Auszeichnung betrachtete; wo die

mente accipit, sed ad sensum ejus perturbatur. Caret autem perturbatione vir erectus, moderator sui: Seneca de constantia. cap. 9. Denn hier sehen wir die Vernunft, in sich selbst gestützt und erhaben über die Phänomenenwelt in ihrer übersinnlichen Allgenügsamkeit. Vergl. Kants Kritik der pr. Vernunft. S. 252. Diesen Unblick gewährt die Geschichte in allen Beispielen großer Männer, die als Opfer der ungerechten Bosheit fielen. So trank Sokrates, der Stifter der moralischen Philosophie den Becher von Cicuta; so starb der noch größere Stifter der moralischen Religion zwischen Verbrechern; so antwortete J. de Witt seinen Inquisitoren mit Horazens schönster Ode: Integer vitæ &c. †), so sangen die unverzaglichen Girondisten der Guillotine entgegen,

†) S. Voltaire, Siècle de Louis XIV. ch. 16.

Verweser des Staats sich für den Staat selbst erklärten, und dann den Grundsatz aufstellten, der Bürger sey, sobald er dazu aufgefordert wird, dem Staate alles, Eigenthum und Leben, sogar seine Ehre und Sittlichkeit aufzuopfern schuldig: so eine Verfassung, wäre sie auch noch so vortrefflich nach den Formen der theoretischen Vernunft modellirt, würde sich niemals vor dem Richterstuhle des praktischen Menschengefühls behaupten können.

Indem wir nun aber die theoretische Vernunft mit ihren Forderungen in die Schranken der Bescheidenheit zurückweisen und die Frage über die Rechtmäßigkeit eines Staates an praktische Prinzipien anknüpfen, so wollen wir damit das Auge gegen das Licht nicht zuschließen, was jene uns vorhält: nein auch sie soll als eine untergeordnete Behörde ihr Ansehen behaupten. Daß also der Zweck der Menschheit im Staate erreicht werde, das ist die Hauptsache; da das aber bey einer Form sicherer als bey einer andern geschehen kann, da die Aufklärung unsers Zeitalters sich nun nicht mehr blos mit der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch noch die andere berichtigt wissen will: woher und mit welcher Befugniß regiert werde? so wollen wir uns nun auch derselben nähern und somit unsere kritische Prüfung des repräsentativen Systems vornehmen.

Obschon nun also den Völkern unendlich mehr daran liegt wie, als von wem und nach welcher Form sie regiert sey, da indes das Recht zu regieren nicht ursprünglich aus der Menschennatur hervorgegangen seyn kann, sondern auf irgend eine Weise übertragen seyn muß: so können wir zur Vollendung der Legalität einer Regierung überhaupt die Frage nicht ausweichen: von wem muß dieselbe übertragen seyn, wenn sie rechtmäßig seyn soll?

Wer der Sache gehörig nachzudenken fähig ist, der wird,

denke ich, bald mit mir in dem Dilemma einverstanden seyn, daß das Recht zu regieren entweder vom Volke selbst ausgegangen seyn, oder sich, wo möglich, von einer noch höhern Auctorität herschreiben muß.

Wer nun jemals aus der Entwicklungsgeschichte der Vernunft den Gegenstand eines gründlichen Forschens gemacht hat, der wird es nicht allein begreifen, sondern auch erklären können, daß der Mensch natürlich und eher zur Annahme des zweiten Gliedes dieser Disjunction, und dann erst spätherhin zum erstern gelangen mußte.

Alles, was den Begriff von außerordentlicher Macht und Größe bey sich führt, alles, was in einem hohen Grade wohlthätig erscheint, das schreibt der Mensch in seiner Kindheit dem Einflusse der unsterblichen Götter zu. Vortrefliche Einrichtung der Menschennatur! Langehin bedarf sie einer solchen Vormundschaft. Erst nachdem die Vernunft ihre höchste Ausbildung erhalten hat, macht sie die überraschende Entdeckung, daß die himmlische Gottheit, der sie so lange außer sich huldigte, in ihr selbst wohnt. Aber diese Entdeckung muß selbst gemacht, selbst verstanden seyn, wenn sie eine Grundlage der Ordnung, Tugend und sittlichen Religion werden soll; als bloße Ueberlieferung aufgegriffen und fortgepflanzt, würde sie zur Anarchie, Unsittlichkeit und Irreligion führen.

O laffet uns der Natur nicht voreilen! *Philosophia obiter libata*, sagt *Leibniz* nach *Bacon*, *a deo ab ducit, penitus exhausta ad eundem reducit*. Jener Glaube der in gleichem Maasse für Regierende und Regierte Bedürfnis war, würde sich vermuthlich noch lange erhalten haben, wäre nicht einerseits die theoretische Aufklärung der praktischen Cultur so sehr vorgeeilet, und hätten andererseits die Fürsten jene Würde, die derselbe ihnen lieh, besser behauptet; hätten sie sich wirklich als die Stellvertreter eines Gottes auf Erde ge-

zeigt. Aber ihre oft zu sichtbare Kleinheit in ihrer scheinbaren Größe hat endlich den Götternimbus von ihren Häuptionern zerstreut. Ist aber einmal das Auge der Vernunft geöffnet: so fallen die Schuppen und die Niederlage des Vorurtheils ist unvermeidlich. Das ist das Schicksal alles Scheins; einmal wird und muß die Wahrheit wirklich werden. So wurden auch sehr natürlich die Stellvertreter der Gottheit in Repräsentanten des Volkes umgeschaffen.

Daß man von jenem Wahn Gebrauch machte, die rohe Menge durch die Furcht eines unsichtbaren Wesens im Jügel der politischen Unterwürfigkeit zu erhalten, ist eben so begreiflich, als es unbegreiflich ist, daß man, nachdem diese Erörterungen einmal berichtet waren, fortfahren durfte, die Völker als bloße Mittel zu behandeln. Wird aber einmal die Volkssouveränität anerkannt, so ist das Stellvertretungssystem, im weitesten Sinne, das einzig wahre; früher, später wird, muß es alle andern verschlingen. Dereinst wird man es der Geschichte kaum glauben wollen, daß eine Zeit war, da man den Völkern sagen durfte, sie sogar bereden konnte, daß ihre Regierungen nicht von ihnen und nicht für sie, sondern umgekehrt, daß sie für ihre Regierungen da seyn. *)

*) Die Philosophie der Menschengeschichte stellt die Volkssouveränität in den ältesten, rohesten Anfängen der Gesellschaft, als Grund aller constituirten Gewalten, factisch auf. S. Ferguson's Grds. S. 122. Jene rohen Völker, deren Plinius H. N. I. 6. erwähnt, die Azteken, deren Kenntniß man dem jüdischen Reisebeschreiber Benjamin verdankt, die von den Spaniern entdeckten Insulaner der Ladronen, die von Franz geschilderten Grönländer, die Hottentotten einer gewissen Gegend, die Sparmann gesehen, und so viele andere Beispiele, welche wir noch anführen könnten, die Eskimos, die Californier, die Cariben, die Neuholländer u. s. w. was zeigen sie bey ihrem vertraglosen Bey-

Grosser ehrenvoller Schritt auf der Bahn der Völkerbestimmung! Lasset uns denselben nach den unterschiedenen Modificationen beleuchten, unter welchen er geschehen kann.

Wir haben es schon gesagt, das Princip der repräsentativen Verfassung ist die Volkssouveränität. Es würde vergeblich seyn dieses Princip durch Gründe bezweifeln zu wollen, da die Natur selbst dadurch für die Ausübung desselben gesorget hat, daß sie ein unwandelbares Uebergewicht der gesammten physischen Macht auf die Seite des Volkes geleet hat. Wer also auch der Regierende sey und wie er immer regiere: so viel bleibt gewiß, daß er nicht länger regieren wird, als es dem Volke gefällt, und daß er, so lang er regiert, mit Zustimmung, gleichviel, ob mit ausdrücklicher oder stillschweiger Zustimmung desselben, mithin als sein beauftrageter Stellvertreter regiert. Ob er nun in Folge eines ältern, von Zeit zu Zeit erneuerten und beschwornen Urvertrags, oder durch Landstände, oder Wahlmänner, oder Volksversammlungen dazu ausdrücklich diese Gewalt ausübe, das alles ändert am Wesen der Repräsentation nichts; sie ist in der That in allen diesen Fällen vorhanden; der republikanische Magistrat kann dem Monarchen so wenig, als dieser jenem ein Verbrechen daraus machen, daß der eine sein Volk nicht so wie der andre repräsentirt. Auch würde es den Völkern nie einfallen, für diese leeren Schatten zu den Waffen zu greifen, wenn sie nicht vorher durch die Beschimpfungen über Despoten, Oligarchen, Aristokraten, Demagogen dazu aufgeregt würden. Genug, in dieser jedem Volke wesentlich und unveräußerlich inhärirenden Macht sich selbst eine politische bürger-

sammenleben anders, als Volkssouveränität? Dieses Factum ist aber auch zugleich Resultat des berühmten Gesellschaftsbegriffs. *S. N e e d h a m de la souveraineté du peuple, par M a n d a r. Paris 1790.*

liche Ordnung zu geben, sie zu erhalten, zu verändern und aufzuheben besteht die Volkssouveränität.

Hätte man sich immer einen richtigen Begriff von dem eigentlichen Grund und Wesen dieser Eigenschaft gemacht, so würde sie weniger bestritten, aber auch weniger gemißbraucht worden seyn. Wir würden nicht Fürsten gesehen haben, welche sie läugnen zu müssen glaubten, um sich selbst auf ihren Thronen zu erhalten, republikanische vom Volk selbst gewählte Repräsentanten würden nicht über die Frage gestritten haben, ob die Souveränität des Volks veräußerlich oder unveräußerlich sey; vielweniger würden sie sagen dürfen, dieselbe sey an sie übergegangen; am allerwenigsten hätte man es wagen dürfen, dieselbe auf das bloße Wahlrecht einzuschränken, oder gar alle Regierungen für despotisch zu erklären und als unrechtmäßig zu bekriegen, in welchem der Regierende nicht bestimmt und ausdrücklich vom Volke erwählt ist.

O wie vieles Elend, wie vieles Blut hätte der armen Menschheit ohne diese Verwechslung der Begriffe erspart werden können! Wenn das Recht mit der Souveränität einerley wäre, wenn dasselbe eine wirklich thätige Kraft, (*vis activa*, Grund der Wirklichkeit) nicht bloß eine einwohnende Macht (*potentia*, *facultas*, Grund der Möglichkeit) wäre, so müßte man auf eine Theorie bedacht seyn, wodurch den Völkern nicht allein das Recht, sondern auch die Ausübung der Souveränität zugesichert würde. Indem man aber dem Volke nichts als die mittelbare Wahl seiner Stellvertreter und jedem einzelnen Bürger die unwahrscheinliche Möglichkeit, selbst auch in die Stellvertretung zu gelangen, läßt, indem so die Gesamtheit des Volks von allem directen Antheil an der Gesetzgebung, der Regierung und Verwaltung ausgeschlossen bleibt: so ist es nicht abzusehen, was es dann endlich bey die-

fer so systematisch scheinenden und so gewaltsam bewirkten Umwälzung gewinnen soll *).

Doch ich enthalte mich aller fernern Erinnerungen, die, nicht gegen die Stellvertretung und Suprematie des Volkes überhaupt, sondern gegen die so bestimmte Organisation derselben, gemacht werden könnten. Genug, sie ist nun einmal auf diese Art in unsern Constitutionen aufgestellt, und so bleibt dem aufgeklärten Vaterlandsfreunde nichts anders mehr übrig, als dieselbe in ihren Gründen genau zu entwickeln und dadurch für das Gemeinwesen so unschädlich, so wohlthätig wie möglich zu machen.

*) Diese Bemerkungen sind nichts weniger als neu; sie sind schon oft und unwidersprochen in den Råthen von Paris gemacht und gehört worden. So sagte z. B. Boulay (de la Meurthe) ein Mann, dessen Democratismus unverdåchtig ist, in den Fünfhundertern: La liberté civile est plus précieuse pour le peuple que la liberté politique (das Recht zu wählen, und gewählt zu werden) théorie des hommes éclairés, qui n'est souvent qu'une jouissance de spéculation. *C. Publiciste*, 17 Prairial, an VI. Wenn ich das Recht jedes Bürgers, zu allen Staatsstellen zu gelangen, eine unwahrscheinliche Möglichkeit nenne: so mag folgende Berechnung statt eines Beleges dienen. La Commission, chargée en dernier lieu de présenter un mode pour le renouvellement du tiers, porte le nombre des Français à trente millions. Accordons ce nombre, et supposons que la France garde ses conquêtes. Chaque année, aux termes de la constitution, 250 personnes sortant du corps législatif, seront remplacées par 250 autres. Il s'ensuit que si les 15 millions de mâles que suppose cette population étaient immortels, habiles à la représentation et nommés par ordre, invariablement, chaque Français viendrait exercer à son tour la souveraineté nationale tous les soixante mille ans. *V. Considérations sur la France*, p. 66. Londres 1797. So beweisen selbst Franken, unsere politischen Lehrer, die Vortheile der Volkssouveränität und Repräsentation.

Wie gesagt also, das Princip der repräsentativen Verfassung ist die Volkssouveränität; diese aber kann gedoppelt seyn: entweder *reel*, wie in der persönlichen Demokratie, da ein jeder seine Rechte selbst ausübt; da das souveräne Volk zugleich selbst regiert. Das aber ist, in der Nähe betrachtet, ein blosses Ideal politischer Vollkommenheit, das in der Erfahrung nie existirt hat, nie existiren kann; das aber nichts destoweniger, da auch keine andere Form in der Ausübung ganz rein erscheint, als eine sehr kleinen Staaten eigenthümliche Regierungsart betrachtet werden kann. Da aber zumal in grössern Massen das Volk nicht selbst regieren und regiert werden kann: so bleibt für dieselben die repräsentative d. i. diejenige Form übrig, da der Souveränität des Volks unbeschadet die Regierung mit dessen Einwilligung übertragen wird. Nur in der neuen Theorie wird die Art dieser Uebertragung so bestimmt, a) daß die Gewalten gesondert seyn, b) daß die Wahlen selbst zu bestimmten Zeiten und nach gesetzlichen Formen vom Volke selbst geschehen, c) die so Gewählten heissen *Repräsentanten*; ihnen ist nicht die Souveränität, welche sich nicht veräußern läßt, nein bloß unter derselben die dreifache Auctorität, worinn jede Regierung analytisch zerfällt, aufgetragen. Diese Form heißt sehr uneigentlich die repräsentative Demokratie; ich sage uneigentlich, denn da die Demokratie der Etymologie und dem bis auf die Revolution gängigen Sprachgebrauch nach die Selbstherrschaft des Volkes bezeichnet: so zerstören sich hier Subject und Prädicat einander, so daß man um sich bestimmter auszudrücken, diese Form viel eher repräsentative Aristokratie nennen müßte *).

*) Si eves, der tiefer als kein anderer in den Geist des repräsentativen Systems eingedrungen ist, hat den Unterschied zwischen ihr und der Demokratie auch richtig angegeben. Dans la démocratie, schreibt er, les citoyens

Das große Problem der neuesten Staatslehre sollte die Frage seyn: wie ist es möglich, der öffentlichen Ordnung unbeschadet, die Rechte des souveränen Volkes, die menschlichen, die politischen und bürgerlichen Rechte jedes Angehörigen gegen die Eingriffe und Mißbräuche der Regierenden zu sichern? diese Frage glaubte man in dem Stellvertretungssystem aufgelöst. Allein es sey nun, daß in demselben, was noch täglich geschieht, Volkssouveränität mit executiver und legislativer Gewalt verwechselt, oder daß diese beyde unterschiedene Begriffe mit der gehörigen Sorgfalt von einander getrennt werden: so bleibet in beyden Fällen, scheint mir, die Schwierigkeit noch ganz übrig. Im ersteren Falle wird die Souveränität wirklich veräußert, sie wird in fremde Hände

font eux-mêmes des loix et nomment directement leurs officiers publics. Dans notre plan les citoyens font plus ou moins immédiatement le choix de leurs Députés à l'assemblée législative; la législation cesse donc d'être démocratie et devient représentative. Les peuples ont à la vérité toute l'influence sur les représentans; nul ne peut obtenir cette qualité, s'il n'a la confiance de ses commettans; nul ne peut conserver cette qualité en perdant cette confiance. Mais les peuples ne peuvent point eux-mêmes faire la loi, encore moins se charger de son exécution. V. Quelques idées de constitution applicables à la ville de Paris. 1789. Nichts desto weniger zog man die Benennung der repräsentativen Demokratie vor; denn so war das Lösungswort zum Angriff gegen alle andern Regierungsformen gefunden; alle wurden nun unter dem verhaßten Namen der Aristokratie begriffen, und Waldstätten und Wallis sind Zeugen, daß auch die persönliche Demokratie bey diesem ausschließlichen, alleinseligmachenden System und der daraus entstehenden politischen, verheerenden Intoleranz eben so wenig Gunst fand. Ach, der Mißbrauch eines einzigen Wortes, was er schon der Menschheit für Thränen gekostet hat!

übergetragen. Wie wird sich nun das Volk, nachdem es einmal seine Gewalt selbst an repräsentirende Machthaber überliefert hat, eben gegen diese übertragene und veräußerte Gewalt garantiren? Hört es nun nicht auf der Souverain zu seyn? Hat es nun nicht selbst einen solchen über sich gesetzt, und wird nicht so durch diese Art der Repräsentation, das Prinzip derselben, die Volkssouveränität, durch den ersten Actus wieder vernichtet? Im andern Falle bleibt zwar Legislation und Execution von der Souveränität geschieden; nur jene nicht diese werden delegirt; allein da die dem Volk zurückbleibende Gewalt eine bloß inhärirende Fähigkeit, jene aber, die übertragene, eine wirklich aktive Kraft ist: sollte es da nicht möglich seyn, daß die Ausübung der ersteren durch diese letztere aufgehoben, und daß dem souverainen Volke wirklich nichts als ein leerer wesenloser Schatte übrig gelassen würde *).

Niemand hat diese Schwierigkeiten besser eingesehen, niemand diese Theorie tiefer gegründet und vorsichtiger gegen alle besorglichen Mißbräuche geschützt, als Sieyès. Ob er seinen Gegenstand ganz erschöpft habe, wird sich aus dem Verfolg unserer gegenwärtigen Untersuchung ergeben.

Nimmt man alle in seinen Schriften zerstreuten Bemerkungen zusammen: so löset sich die Constituirung der Volksrepräsentation in drey sorgfältig zu unterscheidende Actus auf, welche alle zur rechtmäßigen Begründung dieses Systems

*) Wir werden seiner Zeit auf die Staatsgarantie zurücke kommen. Diese Fragen mögen wenigstens den blinden Eiferern für die neue politische Hierarchie Veranlassung zum gründlichern Nachdenken verschaffen. Zur Erleichterung desselben mögen sie Rousseau *contract social*, L. 3. chap. 15. *Considérations sur la France*, l. c. *Sichte Grundlage des Naturrechts*, Hptst. 3. nachlesen.

fiems gleich wesentlich, gleich unausbleiblich sind, so daß, wenn es an einem oder mehreren derselben fehlte, das herauskommende Resultat schon nichtsweniger als wahre Stellvertretung des Volkes seyn werde.

Der erste Actus ist die freye, eigene, aufgeklärte Volkswahl; der zweite, die genaue und bestimmte Begrenzung der Vollmacht (Competenz); der dritte die Garantie oder die Zurechtweisung der etwannigen Abweichungen von der Constitution und Instruction.

Der erste Actus also wäre die freye, eigene, aufgeklärte Volkswahl. Dieser geht aus dem Geiste der Volkssuprematie und dieser so bestimmten Theorie der Volksvertretung hervor; denn diese scheint, dahingestellt mit welchem Recht? zur wahren Repräsentation nicht bloß stillschweigende oder wirkliche Einstimmung des Volkes, sondern wirkliche Macht desselben zu erfordern. So ergeben sich die benzesetzten Prädikate von selbst. Soll diese Wahl Wahl des Volkes seyn, so muß sie ohne allen fremden Einfluß geschehen. Gesezt eine äussere Macht würde uns unsere Beamten mit Bajonetten aufdringen: könntet ihr sie wohl als eure Repräsentanten ansehen? Sie muß frey, nicht durch Gewalt oder Furcht erzwungen, nicht durch Versprechungen oder Schmeicheleyen bestochen seyn. Jede Art von Intrigue bey der Volkswahl muß Hochverrath in diesem System seyn, da sie graduzt gegen die erste und allerwichtigste Handlung der Souveränität gerichtet ist. Ein auf solche Art Ernennter kann mit keinem Recht ein Repräsentant des Volkes heißen. Sie muß aber endlich auch aufgeklärt seyn. Es ist unaedenkbar, daß das Volk bey seiner Wahl einen andern, als den Zweck seines leigenen wahren Bestens haben könne. Die Beurtheilung dieses wahren Bestens, der dahin führenden Mittel, der dazu erforderlichen Eigenschaften und Personen sezt schon nicht

gemeine, weit verbreitete Einsichten voraus. Wählt es ohne dieselben, so ist das nicht Wahl seiner Vernunft, sondern seiner Unwissenheit oder Leidenschaft. Sollte wohl ein rohes Volk, (und welches Volk in Masse genommen ist nicht mehr oder weniger rohe?) geeignet seyn, so eine Theorie gehörrig zu nützen! Doch alle diese Erfordernisse einer rechtmäßigen Volkswahl vorausgesetzt: so geschieht durch diesen ersten Actus noch keine Uebertragung von irgend einer Gewalt: nur die Subjecte werden ausgezeichnet, an welche dieselbe übergeben soll. Unumschränkte Vollmachten sind durch das Wesen der Freiheit und des geselligen Vereins unmöglich. Kein Volk kann seinen Beauftrageten sagen: ich gebe dir das Recht mit mir nach deinem Gutfinden umzugehen: sonst müßte es nicht allein auf seine Suprematie sondern auf alle seine Zwecke Verzicht thun. Selbst die Dictatur ist noch keine unbegrenzte Gewalt, sondern bloße Erweiterung der Mittel zu dem bestimmten Zwecke: *ne quid res publica detrimenti capiat*. Beispiele von nicht ausdrücklich bestimmten Vollmachten, besonders in unvollkommenen Staaten, hat man zwar, aber auch da tritt allemahl, sey es die vorhandene Constitution, oder das Herkommen und in jedem Falle die unverletzlichen Grundsätze der Moral als stillschweigendes Beding ein. Was würdet ihr sagen, wenn eure Beauftragete, nachdem sie gewählt sind, ohne sich weiter um den Auftrag selbst zu kümmern, in's Werke setzten? Bey allen ihren Berathschlagungen und Beschlüssen würdet ihr ihnen sagen: ja, ihr seyd zwar von uns erwählt; aber wo ist eure *Beglaubigung*, euer Auftrag für dieses bestimmte Object?

Durch den zweiten Actus also erst wird die aufgetragene Auctorität nach dem Willen des Souverains bestimmt und auf die Zwecke desselben begrenzt. Da unter jeder gedenkbaren Form die Gewaltshaber Menschen seyn müssen: so kann

man auch darauf rechnen, daß sie hingerissen vom allgewaltigen Strom ihrer eigenen Natur nach Erweiterung ihrer Macht streben werden; je roher, je ungebildeter, je unerfahrener die Menschen sind, die man so mit einem male unerwartet zu den obersten Staatsstellen hebt, wenn ihr unbärtige Jünglinge aus ihren Collegien, Handwerker von ihrem Berufe, Bauern vom Pfluge so plötzlich zu Gesetzgebern und Geschäftsmännern umschaffet: wie bald werden sie alle ihre vorigen und künftigen Verhältnisse vergessen, und sich einbilden, nun wirklich die Meister deren zu seyn, deren Diener oder Verwalter sie seyn sollen. Wer hat es nicht gesehen, daß in Staaten, in welchen die Revolution so ganz ohne alle Schonung das unterste zu oberst gekehrt hat, die Ueberschreitung der Vollmachten selbst ohne alle Delikatesse und Rücksicht auf die öffentliche Meinung geschieht? Kommt also zu jenem ersten Actus dieser zweyte nicht: so ist der Uebergang in einem neuen Despotismus unvermeidlich, und der vorgebliche Zweck der Revolution wird in der Geburt derselben vernichtet. Diesem zu Folge ist die Instruction und zwar eine präcise Instruction der Beauftrageten ein wesentliches Beding des Stellvertretungssystems. Um das zu werden, muß sie nicht allein die Gegenstände, welche den Volksstatthaltern aufgetragen werden, unzweydeutig bestimmen, sondern auch die Grenzlinie bezeichnen, die es deutlich machen muß, in wie weit denselben eben diese Gegenstände zu bearbeiten angetraut werden *). Wie wenig ohne diese ausdrückliche

*) 1. La Communeauté ne se dépouille point du droit de vouloir: c'est sa propriété inaliénable. 2. Le corps des délégués ne peut pas même avoir la plénitude de cet exercice. La communeauté ne peut lui confier de son pouvoir total que cette portion qui est nécessaire pour main-

Verfügung eine Constitution selbst in ihren wesentlichsten, selbst in ihren Fundamentalartikeln vermag, das beweiset die Behandlung unserer Geistlichkeit, das beweiset das Zehntdekret mit seinen Folgen für den Staat, die Religion, die Humanität und das Privateigenthum, das beweisen die Grundsätze der Entschädigungsforderungen und so viele andere Ereignisse in unserer neuen Ordnung der Dinge.

Durch den dritten Actus endlich wird der Souverain gegen die Eingriffe und Mißbräuche der constituirten Gewalten in Sicherheit gestellt. Dieß ist die wichtigste und dabey die schwierigste Bedingung unsers Systems. Hier sind zween Fälle möglich: entweder einzelne Deputirte machen sich des öffentlichen Zutrauens dadurch verlurstig, daß sie uneingedenk ihres Charakters, ihrer Würde, entweder so grob eigennützige und leidenschaftliche Grundsätze äußern, oder solche Bemühungen anstrengen, die dem Geiste der ächten Repräsentation geradezu widerstreiten und ihren Zweck verstoren. Oder die gesammte Repräsentation befindet sich in diesem Falle. Dort müssen die Committenten das Recht haben, sie müssen in die Möglichkeit gesetzt werden, ihre Unzufriedenheit öffentlich und förmlich zu bezeugen, ihr übel gegründetes Vertrauen zurückzunehmen, und ihre Wahl selbst zu widerrufen *). Hingegen wosern im letztern Falle die Constitution ihre Garantie nicht in sich selbst enthält: so ist sie wesentlich mangelhaft; sie entwickelt den Keim der unausbleib-

tenir le bon ordre. On ne donne point du superflu en ce genre. 3. Il n'appartient donc pas au corps des délégués de déranger les limites du pouvoir qui lui a été confié. On conçoit que cette faculté seroit contradictoire à elle-même. Si e y es, Qu'est-ce que le tiers-état? p. 108. Et Opinion sur la constitution.

*) S. oben und vergl. Quelques idées de Constitution &c.

lichen Zerstörung in ihrem eigenen Schoße, sie kann sich nicht anders mehr als durch Gewalt zu erhalten hoffen *).

Hier stoßen wir auf das schwerste und dringendste Problem der ganzen Staatswissenschaft: wie ist es möglich, eine Vernunftmäßige Verfassung, wenn sie einmal gegeben ist, gegen absichtliche Eingriffe oder zufällige Ausartungen zu sichern? Unbegreiflich, daß eine solche Theorie erst noch in den Schriften der Staatslehrer, nirgends aber in der Realität vorhanden ist **). O ihr Gesetzgeber der Völker, organisiret diese Gewährleistung, und die Reinheit eurer Absichten wird wenigstens ausser Zweifel gesetzt seyn. Eure Sache, die von nun an die gemeine Sache selbst ist, wird auch die aller aufgeklärten Vaterlands- und Menschenfreunde werden, die so, und nur so, an das Völkerglück glauben können, das ihr uns im sanften Hintergemählde dieser so lange, so heftigen Erschütterungen zeigt. Wer den Muth uneigennützig

*) Noederer, ein tiefer und unerschrockener Denker hatte einzig den Muth dem neuen Direktorium nach dem 18 Fructidor zu sagen: daß eine einmal violirte Constitution aufhöre Constitution zu seyn, und daß das Beispiel jenes Tages nicht anders als durch die förmliche Annahme einer Garantie wieder gutgemacht werden könne. S. dessen Journal d'Économie politique, &c. letztes Heft.

***) Vielleicht wäre es möglich die legislative und executive Gewalt so gegen einander in's Gleichgewicht zu legen, daß sie sich schon von selbst durch ihren Organismus zur Einheit erhielten. So etwas glaube ich wenigstens in dem bekannten Project einer Constitution für den C. Bern, 1798, bemerkt zu haben. Das Tribunaat von Rousseau contr. social, l. 4. ch. 5. das Ephorat von Fichte, Grundl. des Naturrechts, 3 Hptst. 3 Cap. die Jury constitutionnaire von Sieyes sind Vorschläge, welche je eher, je lieber zum Gegenstand der öffentlichen Gerathschlagung gemacht werden sollten.

tugendhaft zu seyn nicht hat, der ist zum Verweser der öffentlichen Angelegenheiten einer ganzen Nation auch nicht geschaffen *).

So weit ist die Theorie des Stellvertretenden Systems unter Sieyès Feder gediehen. Mit diesen Cauteleu, meynt er, dürfe man sich ruhig auf dasselbe verlassen; so sey sogar der Beweis für dessen ausschließliche Rechtmäßigkeit geleistet **).

„Ich bitte zu bemerken, so drückt er sich aus, daß es für
 „ Menschen unmöglich eine bessere Gesetzgebung geben kann,
 „ als die Methode der Stellvertretung. Fändet ihr wenig-
 „ ger Gefahr dabey, wenn die gesetzgebende Gewalt einem
 „ Einigen angetraut würde? Würdet ihr vielleicht einigen

*) Eben als Sieyès Constitutionsgericht in Berathschlagung gekommen war, sagte Chassériau: „der Gedanke Sieyès hätte dem Geiste Plato's Ehre gemacht; aber wir sind, glaub' ich, setzte er hinzu, nicht tugendhaft genug, um bey uns einen Versuch zur Ausführung zu machen., Und was heißt das? Wir Volksrepräsentanten meinen es mit unserem Volke noch nicht redlich genug, um demselben unsere Rechtschaffenheit zu gewährleisten. Welch ein Geständniß? und wo, und von wem? und dieses Geständniß entschied die Sache!

***) Indem man den Begriff einer einzelnen Art unter einem allgemeinen Gattungsbegriff als Prädicat subsumirt: so verfällt man sehr leicht in den Fehler, daß man den ersteren als die ganze Sphäre des letzteren betrachtet. So hat man sich in Frankreich aller der Vortheile bemächtigt, welche das repräsentative System für sich hat, um sie nachher ausschließlich der besondern, in der neuen Constitution aufgestellten Art von Repräsentation zuzueignen. Dadurch ward dieselbe als die einzig rechtmäßige und alle anderen Regierungen als unrechtmäßig erklärt. Wer wollte es läugnen, daß die Repräsentation in Helvetiens Demokratien directer und vollkommener gewesen sey, als in Frankreich? und doch wurden sie mit Feuer und Schwert verfolgt.

„ Ministern, oder einer gegebenen Anzahl von Aristokraten
 „ den Vorzug geben? Oder der Volksdemokratie mit ihren tu-
 „ multuarischen ungewissen Bewegungen? Müßet ihr also
 „ nicht zugeben, daß das Stellvertretungssystem das einzige
 „ ist, welches einer Freiheitsliebenden Association würdig seyn
 „ kann, oder um bestimmter zu reden, daß es das einzige
 „ rechtmäßige ist? Nur müßet ihr trachten, eure Stell-
 „ vertretung gut zu constituiren. Haltet sie beständig in eu-
 „ rer Abhängigkeit; kommet der Entstehung des aristokratischen
 „ Geistes durch die dreijährige Wiedergeburt zuvor. Bestim-
 „ met ihr endlich ihren Zweck mittelst einer guten Erklä-
 „ rung jener Rechte, von welchen sie nicht abweichen darf,
 „ ohne unmittelbar durch den Verlust eures Zutrauens gestraft
 „ zu werden. Und dann, glaubet mir, können wir wegen
 „ unsers politischen Schicksals ruhig seyn *).

So steht also dieses System in reizender theoretischer Vollen-
 dung da, wie die Pallas in voller Waffenrüstung als intellec-
 tuelle Tochter des Vaters der Götter, ein neues schönes Ideal
 in der Region der Verstandeswelt. Jedoch wenn es darum
 zu thun seyn soll, dieser glänzenden Idee Realität in der
 wirklichen Menschenwelt zu verschaffen: so muß zu der abso-
 luten Möglichkeit die sie hat, auch noch die hypothetische,
 zu der theoretischen Begründung auch noch die praktische hin-

*) Instructions par le duc d'Orleans, p. 55. Ich überlasse
 es dem Leser, die Betrachtungen selbst anzustellen, zu
 welchen diese ganze Araumentation so vielen Stoff dar-
 bietet. Die Bemerkung wird gewiß jedem auffallen, wie
 viel praktische Belehrungen und Warnungen der tiefsin-
 nige Verfasser noch nöthig fand, nachdem sein System
 theoretisch begründet war. Wie schwer aber auch noch
 diese Regeln in der Ausübung seyen, das mag die Ge-
 schichte eben dieser Repräsentationsart in Frankreich be-
 legen.

zukommen, und dann wenn diese transcendental zu Stande gebracht worden ist, so muß sie noch um glücklich in's Menschenleben eingeführt zu werden, anthropologisch gesichtet seyn. Da müssen wir dann auf eine Weile den politischen Philosophen von seinen Abstractionen und Deductionen a priori zur Autopsie und unmittelbaren Anschauung der Menschheit, wie sie wirklich ist, einladen, und ihn bitten mit der Geschichte und Erfahrung an der Hand zu überlegen: ob, auf welche Weise und inwiefern nun jene Grundsätze aus einer höhern Ordnung der Dinge geeignet seyen, dieser so gediegenen Menschenmasse als Form aufgedrückt zu werden. Da dürfte sich dann freylich oft als Resultat ergeben, daß ein Plan grade darum nicht taugt, weil er vollkommen, weil die Menschen unvollkommen sind, mit einem Worte, weil er für eine andere Welt berechnet ist.

In unserem System müssen die Volkswahlen eigen, frey, aufgeklärt seyn. Die Volkswahlen! Aber wo finden wir dann das Volk? Dadurch verstehen wir die Gesamtheit. Aber die Urversammlungen sind ja nur einzelne Associationen; die Electoren, Ausgeschossene einzelner Gemeinen bilden sich wieder in besondere Vereinigungen, und die von ihnen Gewählten heißen nun Repräsentanten des Volkes, von dem sie nicht erwählt sind, nicht Repräsentanten der Wahlmänner, von welchen sie, auch nicht der Gemeinen, von welchen jene ernannt worden sind. Daß auf diesem Wege eine nur sehr unvollkommene und uneigentliche Stellvertretung des Volkes herauskommen könne, springt doch wohl einem jeden in's Auge. Nächst dem, um selbst zu wählen, muß man doch wenigstens selbst denken können; allein so weit ist die Menschheit wahrlich noch nicht vorgerückt, daß man diese, bey Einzelnen seltene, Fähigkeit ganzen Nationen und einzelnen Volkshefen beylegen könnte.

Die Volkswahl soll frey seyn! also müssen alle Bearbeitungen, Bestechungen, alle Arten eines fremden Einflusses müssen unmöglich gemacht werden. Das fordert man freylich: aber wo sind die Mittel dazu? Wo die Aufsicht, die sich selbst auf den Privatverkehr der niedrigsten Menschen aus dem Pöbel erstrecken müßte, bey welchen ein Glas Weines gewiß ist, seine Wirkung zu thun? Diese Bedingung ist also in der Hypothese eben so unmöglich, als sie an sich unmachbar ist.

Endlich muß die Wahl des Volkes aufgeklärt seyn. Das Recht zu wählen, ohne die Fähigkeit gut zu wählen, wäre ein Dolch in den Händen eines Kindes. Aber diese Fähigkeit, einen jeden an seine gehörige Stelle zu setzen, die weisesten und tugendhaftesten Bürger aus einer ganzen Nation herauszuheben, diejenigen zu Regenten, zu Gesetzgebern und Richtern über andere zu heben, die in allen dazu erforderlichen Eigenschaften vor andern ausgezeichnet sind, das ist eine seltene Gabe des Himmels, die wenigen außerordentlichen Fürsten zu Theil geworden ist, die aber in einer ganzen Volksmasse voraus zu setzen, auf einen nicht gewöhnlichen Grad von Leichtgläubigkeit und Menschen-Unkunde schließen läßt. Die Volksaufklärung selbst geht nur einen sehr langsamen Schritt; kaum daß ein Jahrhundert ihr Vorrücken merkbar macht. Soll das Volk vorher wählen, bevor es ihn gemacht hat: so wählt es ohne Verstand; soll es erst dann wählen, wenn es aufgeklärt seyn wird: o so hat es mit der Einführung unserer neuen Formen einstweilen noch keine Eile *).

*) So viel Umstände machten die geistreichen Erfinder des weiland Schweizerischen Volksblatts freylich nicht. In Tausenden von Exemplarien strömte wöchentlich die handgreiflichste Aufklärung über alle Agenten Helvetiens. Der

Das Volk hat das Recht, die Ausübung desselben macht sogar einen Actus seiner Souveränität aus, seinen Stellvertretern ihr Votum anzuweisen, und durch eine bestimmte Instruction die Gränzlinie um ihre Competenz zu ziehen. Aber welche Urversammlung ist im Stande, die grossen Bedürfnisse des Staates in den äussern und innern Verhältnissen zu wägen, zu leiten? Wer eine Gesetzgebung und Regierung instruiren will, der muß selbst Gesetzgeber und Regent seyn können.

Das Volk hat das Recht, sein Vertrauen zurückzuziehen, und einen Repräsentanten, dem es an der gehörigen Fähigkeit, Redlichkeit und Würde fehlt, von seiner Stelle wieder abzurufen. Gut: aber mit den Urversammlungen löset sich das Volk selbst wieder auf, der Souverain verschwindet; bis es wieder von den constituirten Behörden und nach Verfassungsmässigen Formen zusammenberufen wird, existirt keine Totalität mehr, was wir sehen, sind lauter einzelne Bürger.

Keinen Unbequemlichkeit, daß es in einem Volke, welches noch keiner schriftlichen Belehrung empfänglich ist, weder gelesen noch verstanden wurde, war leicht zu begegnen. Man durfte ja nur den Religionslehrern erklären, sie werden statt mit ihren bisherigen Einkünften mit warmer Hochachtung bezahlt, sie werden als Volkslehrer gar nicht mehr, sondern nur als Lehrer der Jugend vom Staate anerkannt werden — und — nun sollen sie an den Sonntagen, nach vollendeten Functionen, und ausserordentlichen Sonntagschulen — den Rest ihrer Lungenkräfte auf die Vorlesung und Erklärung des Volksblatts in den versammelten Gemeinen verwenden. Dieser Zauberschlag, der so urplötzlich die Passivbürger Helvetiens in Bildner der Activbürger umwandelte, und Licht aus der Finsterniß hervorrief, ist ein wahrer Meisterzug in der Kunstgeschichte unserer neuen Republik. *Difficile est satyram non scribere.*

Gesetzt endlich auch, daß, was wir noch in keiner der neuen Republiken gesehen haben, die Verfassung sich selbst gewährleistete, daß wirklich ein Tribunat sein Veto gegen alle der Volkssuprematie widerstrebende Beschlüsse zu interponiren, oder ein Ephorat mit wachendem Auge, alles was geschieht, zu beobachten, oder ein Constitutionsgericht die zwischen den obersten Gewalten entstehenden Fehden beizulegen beauftraget wäre: wer garantirt uns dann die gewissenhafte Unbestechbarkeit und die Unmöglichkeit einer Collusion dieser Tribunen, Ephoren und Jurys mit den Autoritäten, welche sie beschränken, bewachen, beurtheilen sollen?

Wie wenig von jener blendenden Theorie geht also vor dem Hirn des Denkers, der sie berichtigte, in die wahre Wirklichkeit über! und doch sind alle diese Bedingungen gleich wesentlich, wenn anders das Volk souverain, die Verfassung repräsentativ und die Regierung rechtmäßig seyn soll.

Um jetzt nichts von den Schwierigkeiten zu erwähnen, welche unvermeidlich eintreten müssen, es sey, daß das Volk oft oder selten in Urversammlungen zusammenkomme; es sey, daß die Staatsstellen beweglich oder unbeweglich bleiben; daß das Volk alles sey, wie man's sagt, oder nichts, wie man's sieht *): genug, dieses in der Theorie so anziehende System

*) Was ich hier sage, so auffallend es gewissen Menschen seyn mag, die sich an die Spitze unserer Repräsentation vordrängen, ohne auch nur durch die äußerste Schale dieses Systems gedrungen zu seyn, hat man lange vor mir in Frankreich gesagt. Ein's der ausgezeichnetsten Mitglieder der constitutiven Versammlung schrieb unter anderm: Toutes les fois qu'une nation en est réduite à se faire représenter, ses intérêts et ses droits sont à la veille d'être sacrifiés. Tout représentant est un homme, et par conséquent disposé à sacrifier les intérêts de ses commettans, toutes les fois qu'il y trouvera son propre

findet in der Ausführung Schwierigkeiten, die, wofern wir den bisherigen Erfahrungen trauen dürfen, in der That noch viel zahlreicher und unübersteigbarer sind, als sie es unter meiner Feder scheinen.

Wäre es aber auch möglich sie alle zu heben: so hätten wir doch von der wahren Repräsentation erst noch die Form, keineswegs die Sache selbst. Immer bleibt es noch möglich, daß die Wahlen äusserst schlecht ausfallen. Oder würdet ihr das wohl eine wahre Repräsentation nennen, wenn die Stellvertreter eines wirthschaftlichen, sittlichen, religiösen Volkes mit einem eigenthümlichen Charakter, unwissende, unkluge Verschwender der Staatseinkünfte, wenn sie rohe, lasterhafte gewaltsame Menschen, wenn sie öffentlich erklärte Atheisten und Religionspötter, wenn sie blinde Anhänger und Knechte eines fremden Einflusses wären? die Robertspierres und Marats, die Collots und Heberts u. s. w. waren sie nicht auch vom Volke gewählt? Aber wehe und Schande dem Volke, welches so repräsentirt ist! "Es giebt," sagte Fox in einer Sitzung des Unterhauses *), „zwey Arten von Repräsentanten, wirkliche und scheinbare. Beweiset euch als jene, indem ihr der allgemeinen Stimme gehorchet. Geradezu sag' ich euch, daß ich euch nur für Scheinrepräsentanten halte, wenn ihr nicht mit dem Volke

intérêt. Il est sujet à être intimidé; il est disposé à se vendre. Il y a trop peu de ces hommes qui sont prêts à se sacrifier à la chose publique, pour espérer que le hasard ou le choix les aménera à être députés du peuple. Mais ce n'est pas une raison pour n'avoir point de représentans du tout: c'en est une, pour prendre les plus grandes précautions à bien choisir vos députés etc. V. Rabaud de St. Etienne, Considérations sur les intérêts du Tiers-Etat, p. 23-24. 1788.

*) Bom 14. Dec. 1797.

„ sympathisirt; ihr müßet gemeinschaftliche Sache mit ihm
 „ machen.“

Erst dann darf man sagen, daß eine Nation wirklich und würdig repräsentirt sey, wenn die Stellvertretung gleichsam eine Nation im Kleinen ist; wenn jene alle Einsichten und Tugenden, den Willen und die Macht, die Interessen und Zwecke von dieser in sich vereinigt. Die bloße Volkswahl ist nur ein einzelnes Beding der repräsentativen Regierung; durch dieses einzige Attribut, wenn die übrigen fehlen, wird sie noch so wenig gesekmäßig und beglückend, als durch das Erbrecht, oder jede andere eingeführte, durch lange unwidersprochene Übung genehmigte Wahlart.

Will man eine wahre, d. i. zugleich eine formelle und reelle Repräsentation haben: so muß dafür gesorget werden, nicht nur daß das Volk wähle, sondern daß es gut wähle könne. "Wir suchen ja weder Alleinherrschaft,
 „ noch Adelherrschaft, noch rohe Volksherrschaft,
 „ zu erreichen, sondern die Herrschaft der Vernunft
 „ zu begründen, und das Gesetz des Wahren und Guten
 „ auszufinden *).“ So laffet uns nun, nachdem ihr dem

*) S. Sieyes Leben von desselben Einsichtsvollen Freunde Delsner, der Ebelschen Uebersetzung von Sieyes Schriften vorgedruckt. S. 27. Auch die im fränkischen System angenommenen Modificationen der Repräsentation sind bloß willkührlich, und geben unter andern Umständen ganz widersprechende Resultate. In Frankreich mag das Verhältniß des Städters zum Bauern seyn, wie 1 zu 6, in der Schweiz wie 1 zu 16. Dort ist bey dieser Wahlart die Degeneration in Ochlokratie nicht zu besorgen, hier ist sie unvermeidlich, desto mehr, da dort der dritte Stand sehr ansehnlich, hier beynabe nichts ist, hier wo noch die beyden gebildetsten Klassen, die alten Magistraten und die Geistlichen ausgeschlossen sind. Man bringe noch in Anschlag, daß der Schweizerbauer unem-

Volke das Recht zu wählen gegeben habet, dasselbe nun auch in den Stand setzen, daß es gut wählen könne!

Zur Erreichung dieses Zweckes ist alles daran gelegen, daß ein Charakter ausfindig gemacht und zur allgemeinen Bekanntheit des Volkes gebracht werde, nach welchem der Souverain seine Wahlen wenigstens mit einiger Zuverlässigkeit so einrichten kann, daß eine formelle und reelle Repräsentation heraus komme. Welch ein Problem! die Qualität des Wählenden und des zu Erwählenden muß daher in einer Stellvertretenden Verfassung allemal ein überaus wichtiges Augenmerk seyn. Es ist darum zu thun, daß die Männer, welchen das öffentliche Heil angetraut werden soll, ihre intellectuelle und moralische Tauglichkeit auf eine Art beglaubigt haben, welche das öffentliche Zutrauen verdienen und fixiren kann.

Nichts ist indeß schwerer, als dieses Urtheil über die Fähigkeit und Sittlichkeit eines Mannes, zumahl wenn es einem gesammten Volke, selbst den Pöbel nicht ausgenommen, zukommen soll. Um dieses zu bewerkstelligen, müßten die zu Erwählenden vorher auf eine Probe gestellt werden, in welcher der Mann von Kopf und Herz sich nicht nur zeigen, sondern mehr oder weniger sich bis zur Publicität der Nation durcharbeiten könnte.

pfänalicher, roher, gröber, eigennütziger als der französische ist, und man würde es a priori schliessen können, wenn es nicht a posteriori sichtbar wäre, was unter einem solchen Bauernregiment, welches man aus Höflichkeit Volksrepräsentation nennt, welches aber gradezu die Pyramide auf die Spitze stellt, aus den Städten, aus allen gebildeten Classen, aus allen rechtlichen oder industriösen Bürgern, aus unserer Aufklärung, Sittlichkeit, unserm Charakter, und dann endlich durch diesen vielseitigen Verfall aus dem ganzen Lande werden müsse. Sed dabunt dii his quoque finem!

Wie unvollkommen, wie unbefriedigend sind in dieser Rücksicht alle vorhandene Constitutionen? wie wenig wird, vorzüglich in Helvetien, zu einem Aktivbürger, und wie vieles selbst vom untersten Dorfagenten erfordert? Auch sind nicht sie es, nein beynahe überall sind es edle erhabene Männer, die, indem sie unbekannt und unbelohnt für jene Arbeiten, die neue Ordnung wenigstens im Gange erhalten, und sich so durch Wohlthaten gegen die ungereimten und unverantwortlichen Beeinträchtigungen, welchen sie darin ausgesetzt sind, rächen. Schöne, großer Seelen würdige Rache! Die Qualifikation für die obersten Staatsstellen in der Gesetzgebung, der ausübenden und verwaltenden Gewalt und im Obergerichte wird in allen Constitutionsentwürfen vermisst, selbst bey Condorcet, welcher meines Bedünkens die Sache am tiefsten durchgedacht hat *).

Vielleicht glaubte man die Freyheit und Gleichheit durch eine genauere Beschränkung der Wahlen zu beeinträchtigen, und in die Unbequemlichkeiten des Privilegienwesens zurückzufallen. Allein wenn der gesunde Menschenverstand und die allgemeine Vernunft diese Einschränkungen fordern, wenn sie durch die Natur gewisser Staatsstellen nothwendig wird, wenn von ihnen die Besorgung oder Vernachlässigung oft auch die unverantwortlichste Verwahrlosung der wesentlichsten Staatsinteressen abhängt: so dürfen sie nicht mehr als Hindernisse, sondern als die Stützen und Schutzwehren gleichwie des Staates, so der eigentlichen Grundlage desselben betrachtet werden, und nicht der, welcher sie vorschlägt, sondern der, welcher ihnen leere oder gehäßige Vorwände entgegensetzt, macht sich der Unredlichkeit gegen Staat und Vaterland verdächtig.

*) Condorcet, sur les fonctions des états-généraux et des autres assemblées nationales. T. 1. art. 3.

Was uns betrifft: so wollen wir jedem Staatsbürger grade dadurch seine Rechte ungefränkt erhalten, daß wir ihm den Weg zum wirklichen Genuße dessen, was in der Idee des Rechts die bloße Möglichkeit dieses Genusses enthält, anbahnen. Wir wollen zwar freylich, weil das eine unabwendbare Forderung des allgemeinen Interesse ist, daß aus allen Staatsbürgern nur die tüchtigsten zu jedem Amt hinzugelassen werden, dabey aber ist unser Wunsch, daß es keinem an den Mitteln fehle, sich zu allem tüchtig zu machen.

Für diesen Zweck sind die äussern sowohl persönliche, als Verhältniß-Charakter, welche in den vorhandenen Constitutionsentwürfen und der empirischen Staatslehre aufgestellt werden, weiter nichts als günstige Präsumtionen ohne alle Zuverlässigkeit. Es sey mir vergönnt diese Behauptung nur durch einige Beispiele zu erläutern. Lasset uns jetzt nicht von allgemeinen Eigenschaften der Person, des Alters, des Standes reden, welche, ob sie gleich in jeder Constitution ausgedrückt werden müssen, doch noch keinen Bürger zum Regenten qualificiren; sie drücken nur, um mich der Schulsprache zu bedienen, den nächsten Gattungsbegriff, nicht aber das spezifische Merkmal aus.

a. Eine der wesentlichsten Auszeichnungen eines Bürgers ist das Vermögen; Passivbürger waren und hießen bey den Römern *capite censi*, weil man dafür hielt, daß ohne Eigenthum kein Band, kein Interesse an dem Vaterland, daß sogar für den, der zum gemeinen Besten nichts beyträgt, kein Vaterland seyn könne. Noch enger suchte Garnier diesen Charakter auf das Landeigenthum zu beschränken, weil der Boden, worauf eine Nation wohnt, eigentlich und zunächst der Gesamtheit der Besitzer dieses Bodens angehört *).

fann

*) Lesens- und nachdenkenswerth ist auch eine in Form

kann mir aber keinen so engen Begriff vom Vaterland und seinem Reichthum machen; ich bin vielmehr überzeugt, daß Wissenschaft und Genie, daß Kunst und Talente, daß Industrie im Handel und Handwerken, daß, mit einem Worte, jede gemeinnützige und rechtmäßige Erwerbart, eben so gut als Geld und Land zum Besizthum eines Volkes gerechnet werden müssen *). Doch der Sprachgebrauch schränkt sich,

eines Gesprächs einekleidete Abhandlung im *Moniteur* dieses Jahres, Bl. 64, 75, 80; sie ist ganz in *Garnier's* Grundsätzen und weiß sich gegen die scheinbarsten Einwendungen siegreich zu behaupten. Kaum läßt sich eine ungeheurere, eine abscheulichere Maaßregel gedenken, als die ist, welche in unsern Zeiten so oft gegen alle Gerechtigkeit aufgestellt wurde: die Revolution sey nicht für die Reichen (die Eigenthümer), sondern für die Armen (das Gesindel) gemacht.

*) Auch die Rentenbesitzer, diese in unserm Reiche der Gleichheit so ungleich behandelte Bürger, sind keine müßige Lehrer im Staat. Zu geschweigen, daß ihr Eigenthum die Frucht der Industrie, der Arbeitsamkeit, der Sparsamkeit, der Tugend ist: so müssen sie als die edelsten und großmüthigsten Wohlthäter ihrer Mitbürger betrachtet werden. Denn indem sie sich selbst mit sehr mäßigen Zinsen begnügen, und nicht allein ihre Capitalien, sondern auch den Ueberschuß des Ertrags derselben andern vorschießen, die ohne diese Unterstützung sich nicht fort helfen könnten, und durch dieselbe sich oft in die Classe der wohlhabenden Bürger hinaufarbeiten: so mehren sie dadurch den Nationalreichthum, sie vervielfältigen die Anzahl der Glücklichen, ihr Vermögen ist auf eine doppelte Weise fruchtbar, und sie nützen, was sich weder vom Landbauer, noch vom Handelsmann, noch vom Künstler und Handwerker behaupten läßt, durch Beschränkung und Aufopferung ihres eigenen. Auch wird man überall bemerken, daß in dem Verhältniß, in welchem diese nützliche, diese achtungswürdige Classe befehdet, beunruhigt wird, aller innere und äussere Verkehr gehemmt wird, der Geldumlauf stockt, der öffentliche Credit sinkt,

wenn vom Vermögen die Rede ist, auf jene engere Bedeutung ein, und auch in derselben halten wir diesen Charakter der Wahlfähigkeit für unausbleiblich, wenn man nicht will, daß die Regierung (dadurch verstehe ich hier die ganze Stellvertretung) in Sansculotism ausarte. Nichtsdestoweniger ist für reelle Repräsentation dadurch noch gar nichts gewonnen; da Vermögen an sich noch keine Fähigkeit geben kann, und da selbst die Anhänglichkeit an's Vaterland sich nicht allemal nach diesem Maasstabe berechnen läßt. In unserer Revolution schien die Sache sich beynahe umgekehrt zu verhalten: die ärmern Gegenden waren der alten Ordnung am redlichsten zugethan, und sind unter der neuen am ruhigsten. Ein natürlicher Gefährte des Geldbesitzes scheint der Ehrgeiz zu seyn, mit seinem ganzen unruhigen Gefolge.

b. Ein anderer mächtiger Empfehlungsgrund ist der Generationenlange Aufenthalt im Lande: nur mittelst desselben wurzelt der Anwohner gleichsam in den Boden ein, der auch deswegen vorzüglich Vaterland genennt wird, weil er in seinem Schoosse die heilige Asche unserer Väter und Vorväter beherberget. Für neue Ankömmlinge und Einsassen ist das neugefundene Land selten Vaterland. Dem Geschichtschreiber unserer Staatsumwandlung wird dereinst der Umstand nicht entgehen, daß die ersten revolutionnären Be-

indef die Armuth die schrecklichsten Fortschritte macht. Statt alles Beweises berufe ich mich auf die Wirkungen des letzten gezwungenen Darlehens in Frankreich, und alles, was bey diesem Anlaß von Sachkundigen Publicisten gesagt worden ist. Man findet auch verschiedene hieher gehörende Bemerkungen bey HUME, Essays and Treatises on several subjects. Vol. 1. Part. 2. Tr. 4. of Interest; p. 327. Lond. 1764, und Adam Smith Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. 1. Band, 2. B. 4. Hptst. S. 527. Leipz. 1776.

wegungen in unserm Lande hauptsächlich von Fremdlingen, die zu Landskindern angenommen worden waren, verursacht worden sind; daß sie, wie sie's nun selbst gestehen, die alten ruhigen Einwohner durch die versprochene Abschaffung der sogenannten Feodallasten, der sichersten und ergiebigsten Quelle der Staatseinkünfte, auf ihre Seite zu bringen gesucht, und dann endlich die uns von R * * * * und M * * * * zu Hülfe geschickten Befreyer in's Land gerufen haben. Kann man aber wohl glauben daß diese Colonisten der neuen Ordnung, wenn sie ihre Rechnung nicht dabey finden, getreuer seyn werden, als sie es gegen die alte waren? Die allzuleichte Aufnahme in's helvetische Land- und Bürgerrecht hat auch noch andere Nachtheile. Nicht davon zu gedenken, daß wir so den Fremdlingen Vortheile bey uns gestatten, die wir bey ihnen nicht wieder finden, und uns selbst gegen sie benachtheiligen, eine in der Politik nicht zu billigende Großmuth: so weiß man, daß die Schweiz gleich andern Bergländern, welche recht eigentlich von der Natur zur Bevölkerung der umherliegenden Ebenen bestimmt sind, mehr Menschen erzeugt, als sie nähren kann. Mir ist es aus zuverlässigen Angaben bekannt, daß die Schweizerische Nation ausser der Schweiz zahlreicher, als in derselben ist. Die leichte Annahme neuer Einwohner ist also Verdrängung der alten; die Verzeichnisse von jenen sind Proscriptionslisten für diese; und diejenigen, welche so ohne alle Ueberlegung, was sie anderswo gesehen haben, auch bey Hause einführen möchten, sollten uns vorerst die Colonien weisen, wohin wir uns, nach dem Beyspiel von Frankreich, Holland, England, Dännemark u. s. w., des Ueberschusses unserer Bevölkerung entladen können. Lasset uns immer der Humanität huldigen, aber lasset uns nie der Menschheit in Abstracto die Menschheit im Vaterland opfern! O, wenn ihr diese beglücket, Repräsentanten Helve-

ziens! so habet ihr euren ganzen Auftrag erfüllt. Das alte angestammte Land- und Bürgerrecht ist und bleibt ein wesentlicher Charakter der Wahlfähigkeit; es ist eine wenigstens beruhigende Garantie des Patriotism und es ist nicht abzusehen, wie und warum man wünschen könnte, daß die Schweiz von andern als von gebornen Schweizerbürgern regiert werde. Doch auch diese präsumtive Gewährleistung der Vaterlandstreue ist noch keine für die Tüchtigkeit.

c. Einen besonders schönen Charakter liefert uns das eheliche, aber noch mehr das elterliche Verhältniß, nicht allein weil es in der That zu den moralischen Pflichten des Bürgers gehört, sondern weil es das einzige unauflösliche Band der Gesellschaft ist. Man findet daher dieses Merkmal in den ältesten, d. i. in solchen Verfassungen, welche der Natur und der ungekünstelten Empfindung derselben am nächsten stehen; man findet es auch in den neuesten, durchgedachtsten wieder. *Patres patriæ!* das ist der süßeste, der erhabenste Titel für Magistraten einer freyen Republik, gleichwie eine väterliche Regierung die sanfteste, die beglückendste ist, die ein Volk selbst auf den höhern Stufen der Cultur sich wünschen kann. Aber um mit der vollen Würde des Ausdrucks Vater eines Volkes zu werden, muß man die auf keinem andern Wege erwerb- baren Vatergefühle im wirklichen elterlichen Verhältnisse gewärmet, entwickelt haben. Der Kinderlose hängt mit dem Vaterland nur mittelst seiner Individualität und nur während des Phänomens seiner ungewissen Lebensdauer zusammen; sein Wahlspruch ist: *Après moi le déluge.* Ach, wie ganz anders schlägt und fühlt das Herz des Vaters! Er lebt in allen künftigen Generationen; er vergegenwärtigt sich die unabsehbare Zukunft; bey allem, was er überlegt, vorhat, ausführt, ist diese Rücksicht die Grundlage seiner Berathschlagungen. Und dann, woher sollte auch der, der dem Staate

keine Kinder giebt, der in demselben sich selbst nicht überleben wird, wo sollte er auch die Befugniß hernehmen, meinen Kindern und Enkeln Gesetze zu geben? So ist also das Vaterverhältniß eine sehr ehrwürdige Eigenschaft der Wahlfähigkeit für die höhern und wichtigern Staatsstellen, und eine der sichersten Verbürgungen der Vaterlandstreue; aber auch sie vermag es nicht, die dazu erforderliche Lüchtigkeit zu verschaffen.

d. Lassen Sie uns nur noch mit einem Worte des Alters erwähnen. Es mag vielleicht manchen etwas altflug scheinen, wenn ich eine der wirksamsten Ursachen unserer revolutionären Verirrungen theils in den neuen Grundsätzen des Erziehungswesens und theils darin zu finden glaube, das das Alter vorerst um sein ehrwürdiges Ansehen gebracht, und hernach von seinem Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verdrängt worden ist. Unsere Staatsveränderungen sind wirkliche Umkehrungen, wodurch alles was oben war, Alter, Weisheit, Erfahrung, Geburt, Bildung, Tugend, Religion, Recht herunter geworfen, wodurch unter dem Vorwand der Gleichheit alles was unten zu seyn gehört, Jugend, Tollkühnheit, Neuheit, Pöbel, Rohheit, Unsittlichkeit, Irreligion und Niedertretung der heiligsten Rechte emporgehoben wurden. Und hängen diese Begebenheiten nicht mit den seit vierzig Jahren mehr und mehr überhand nehmenden Erziehungsgrundsätzen zusammen? Ehmals forderte man vom Kinde Gehorsam, nun schien aller Zwang verwerflich; ehemals traf die erste Bearbeitung das Herz durch Gottesfurcht und strenge Pflichterfüllung, äußerer Anstand, früher Freudengenuss und oberflächliche Zielwifferey traten nun an die Stelle; ehemals waren Ehrfurcht gegen Eltern, bescheidene Zurückhaltung in der Gegenwart des Greisen, anhaltende vieljährige Arbeit auf den untern Geschäftsstufen Pflichten und Tugenden

den der Jugend; nur zeichnete sie sich durch eine liberale Freymüthigkeit aus, die bald in Selbstgenügsamkeit, unbiegsam, Eigendünkel, Verachtung gegen Vater und Mutter, Verhöhnung grauer Häupter übergieng und endlich die merkwürdige Epoche herbeiführen half, in welcher wir leben.

Ich stehe zweifelnd an zu entscheiden, welche junge Männer an der Spitze der obersten Staatsbehörden man mehr zu fürchten hat, diejenigen, welche mit ihrer Neuheit, ihrer Unzeitigkeit, ihrer Unerfahrenheit, Unwissenheit und Leidenschaftliche, grobsinnliche, grobeigennützigte Rohheit, oder diejenigen, welche eine durch akademisches unverdautes Wissen und theoretischen Philosophism genährte Eigenliebe damit verbinden, weil ich wirklich nicht weiß, von welchem ich mehr gekränkt werde, von demjenigen, der mein Eigenthum sich gradezu zueignet, oder von dessen Unwald, der durch alle gedenkbaren Subtilitäten und sophistischen Ränke dem Unrecht einen Schein des Rechts und umgekehrt diesem eine Ansicht von jenem zu geben weiß? So viel ist gewiß, daß sie es sind, welche reine Metaphysik in die Anthropologie einführen und so die Vernunft mit der Natur in Zweykampf setzen, die das unmündige Kind der Hand der Mutter Erfahrung entwanden, um es seiner eigenen Hülflosigkeit überliefert desto leichter zu stürzen; sie, die indem sie die Vernunft zum höchsten und einzigen Idol erhoben, dieselbe zugleich in den elendesten Sclavendienst der Umstände und Ereignisse verkaufen, und eine Sprache erfanden, welche in einer Genie-reichen Wörterfülle und revolutionairen Wendungen sich endlich bis zur Gewandtheit der Sophisten Griechenlands durchgearbeitet hat, deren Kunst auch darinn bestand, von jedem vorkommenden Dinge das Ja und das Nein zu behaupten, und das grade Gegentheil von dem zu sagen, was sie zu sagen schien.

So nützlich es also für sie selbst und für das Gemeinwesen ist, der Thätigkeit der Jugend in den untern Behörden Übung zu verschaffen, so gefährlich ist es, äusserst seltene Ausnahmen vielleicht abgerechnet, ihr die Leitung der höheren Staatsangelegenheiten zu überlassen. Jede Uebereilung ist zu Folge reich, die Misrechnungen gehen gar zu sehr in's Große, die mögliche Vergütung der begangenen Fehler ist zu ungewiß, als daß hier nicht durch unwiederrufliche Constitutionsgesetze Vorsehung gethan werden müßte. Man lasse den Mann erst durch lange Arbeit, durch vielseitigen Verkehr mit allen Classen von Menschen und durch das Alter selbst die gehörige Reife erlangen, bevor man ihm des Staates wichtigste Sorgen überläßt. So fest sich eine Constitution auch auf die Grundlage der Gleichheit stützen mag, so wird sie es doch ewig nicht dahin bringen, daß die Unterschiede wegfallen, welche die Natur selbst zwischen Reife und Unreife, zwischen Jugend und Alter festgesetzt hat.

Wenn aber das Alter gleich einen unläugbar wichtigsten Charakter der Wählbarkeit an die Hand giebt, so ist, näher betrachtet, doch auch dieses nur ein Beding der Tauglichkeit, noch nicht die Tauglichkeit selbst. Die angeführten und alle übrigen Erfordernisse der Eligibilität, die noch angeführt werden könnten, geben noch gar keine Garantie der vier unausbleiblichen Eigenschaften einer reellen Repräsentation, der Vaterlandstreue, der intellectuellen, der habituellen und der moralischen Tauglichkeit.

Diese Schwierigkeiten glaubt man zwar mit der Bemerkung niederzuschlagen: das Volk sey ja interessirt gut zu wählen. Allein vor's erste ist es a priori erweislich, daß der wählende Pöbel, der hier sehr vornehm das Volk genannt wird, nicht gut wählen kann, und für's andere, wenn er es auch könnte, daß er es in den mehresten Fällen nicht will.

Ist es nicht auch interessant den besten Arzt, den besten Seelsorger zu wählen? Und wie wählt es den erstern, und welche Beispiele von Wahlen der zweyten Art haben wir nicht erst neulich gesehen?

Wenn ich mich oben über die Vortrefflichkeit des repräsentativen Systems überhaupt auf eine, wie ich mir schmeichle, hinlänglich befriedigende Weise geäußert habe: so bin ich dagegen weit von der Bewunderung entfernt, welche derjenigen besondern Repräsentationsart, die in den neulich revolutionirten Staaten eingeführt worden ist, von einigen Enthusiasten bezeugt wird.

Das Recht, seine Stellvertreter selbst zu wählen, kann für das Volk erst dann Statt finden, wenn man wird bewiesen haben, daß seine Souverainetät ein Recht sey, und daß es eine inhärirende Fähigkeit gut zu wählen besitze. Nun ist jene Souverainetät ein Factum nicht ein Recht, und diese Fähigkeit existirt, kann dermalen noch in keinem Volk existiren. Wo aber keine Fähigkeit ist, da ist ewig keine Befugniß, und ohne Befugniß kann ewig kein Recht gedenkbar seyn.

Ist es nun aber am Tage, daß eine wahre, formelle und reelle Repräsentation weder durch Festsetzung äußerer Qualifikationen, noch durch den dormaligen Grad der Cultur, auf welchem die Völker Europens stehen, möglich seyn kann: so ist auch, denke ich, für jeden Leidenschaftlosen Leser der Beweis vollendet, daß die Völker erst noch durch Nationalerziehung für diese Form gebildet werden müssen.

Nur dadurch, daß die Regierung eine solche Anstalt zweckmäßig gründet, beweist sie, daß sie einen richtigen Begriff von jener Form hat, und dieselbe aufrichtig will: dadurch, daß der junge Bürger in jene Anstalt eintritt, bewähret er seinen redlichen Entschluß sich für die öffentlichen Angelegenheiten tüchtig zu machen; dadurch unterwirft er sich,

seine Person, seine natürlichen und erworbenen Fähigkeiten, seinen sittlichen Charakter und seine ganze Aufführung der öffentlichen Aufsicht, der strengen und gerechten Würdigung des allgemeinen Urtheils.

Wo anders als im Nationalinstitute könnte der Jüngling und in demselben der künftige Staatsbürger zur Bekanntschaft seiner Nation gelangen? Hier wo eine Auswahl der Söhne des gesammten Vaterlandes wetteifert, wo die ausgesuchtesten Köpfe einander anfeuren, sich entwickeln helfen, zu übertreffen streben? Wo sie unmittelbar unter dem Auge der Regierung ihre ersten Wagestücke in jedem Fache der Wissenschaft und Geschicklichkeit thun? Ja, hier ist es auch, wo ein jeder seinen künftigen Ruhm, seine Ansprüche auf das öffentliche Vertrauen gründen kann. Hier also blühet schon die Pflanzschule der Regierung, der Gesetzgebung, der Tribunale, der höhern Administration. Die Wahlmänner müßten ohne alle Eigenschaften, ohne alle Förmlichkeiten, auf's bloße Gerathewohl ausgehoben seyn: oder sie sind jetzt im Stande gut zu wählen.

Es sey mir endlich erlaubt, mein Herz völlig auszuleeren! Niemand soll in den Vollziehungsrath, in die Gesetzgebung, in das oberste Tribunal, in die Centralverwaltung, niemand in die Vollziehungscomitees, die jetzt unrepublikanisch in den Händen einzelner Minister liegen, u. s. w. gewählt werden können, als wer sich in unserem Nationalinstitute dazu geeignet hat.

Je leichter es ist, diese Bedingung durch Scheingründe anzugreifen, desto sorgfältiger muß sie dagegen verwahret werden. Schon vormals, bey der Errichtung des politischen Instituts in Bern, drangen uneigennütige und aufgeklärte Vaterlandsfreunde darauf, daß derjenige, der Antheil an der Regierung haben will, seine Tauglichkeit dazu doch durch irgend

etwas beglaubigen sollte. Diese so vernünftige, so heilsame Maaßregel ward stets durch den Rechtsgrund zurückgewiesen, daß sie den bürgerlichen Privilegien widerstreite. Jeder Regierungsfähige Bürger, bemerkte man, besitze ein angebornes Recht zur Regierung zu gelangen. Das Recht freylich! aber ob auch die Tüchtigkeit zur Ausübung desselben? Nun wird uns nicht mehr der Regierungsfähige Städter, nein auch der Pflüger, der Tagelöhner, der Bettler werden uns bemerken, daß jeder Staatsbürger ein angebornes Recht zu allen Staatsstellen zu gelangen mit sich in die Welt bringe.

Schon dünkt mich, höre ich alle die Gemeinderter gegen Philosophie und Gelehrsamkeit: man wird uns anklagen, wir wollen die Zöglinge unsers Instituts zum Nachtheil aller übrigen privilegiren, wir wollen sogar die Vollmacht des souverainen Volkes, seine unbedingte Freyheit zu wählen, einschränken.

Doch nein, von redlichen Einsichten haben wir so elende Einwürfe nicht zu befürchten; so bald man ihnen ihr revolutionaires Gewand abnimmt: so stehen sie in ihrer beschämenden Blöße da. Wenn darum, weil auf mehrere Tausende nur ein einziger Stellvertreter gewählt wird, die Vollmacht des Volkes nicht beschränkt, noch die Rechte der übrigen aufgehoben werden: mit welchem Grunde wirft man uns das eine und das andere vor, da wir nur die Unfähigen ausschließen, dabey aber alle in die Möglichkeit setzen, sich fähig zu machen? Wenn wir zur Ehre, zum Glücke der helvetischen Republik wünschen, daß sie weder von unwissenden und zu diesem Zwecke untauglichen Menschen, noch von unmoralischen revolutionären Gewaltsmännern, noch von systematischen Verächtern des Rechts und der Gottheit, noch von aufgeklärten Schwachköpfen, deren Philosophie immer nur unter dem Eigensinne der jedesmaligen Machthaber und unter der Herrschaft des gegen-

wärtigen Augenblickes fröhnet, regiert werde; wenn wir auf eine Anstalt denken, worin weise, muthvolle und tugendhafte Regenten gebildet werden können: heißt denn das eine Anstalt zum Nachtheil der Nation privilegieren! Man hoffet durch solche Gründe unsere Anstalt zu bestreiten: und was könnte ihre Unentbehrlichkeit mehr als eben diese Gründe beweisen.

Wie? man will nicht, daß der Empiriker an der Gesundheit der Nation pfusche; der Anwalt unserer Fehden muß ein Rechtsgelehrter seyn; vom Wundarzte fordert man Anatomie, vom Arzte Physiologie, vom Pharmaceuten Chemie; der Religions- und Sittenlehrer muß sich durch lange und mannigfaltige Studien zu seinem Berufe geeignet haben: wenn es aber um Staat und Vaterland und Nachwelt zu thun ist, dann wird nichts gefordert, dann sind alle gleich!!! vormals bestimmte die Geburt die Regierungsfähigkeit; wir standen unter dem Gesetze der Natur-Nothwendigkeit, mithin unter einem Gesetze. Nun sind wir von diesem Gesetze losgebunden und dem blindesten Zufall überliefert. O, man erlaube uns den Zufall durch die Vernunft zu regieren, und die Verweser der öffentlichen Angelegenheiten mit Einsicht nach zuverlässigen Merkmalen zu wählen!

Sollte es uns einmal unter der Begünstigung der Vorsicht gelingen, diesen Charakter der Eligibilität festzusetzen, mit welcher Schnelligkeit würde der elektrische Funke ächter Aufklärung durch alle Glieder der Staatsverfettung fortlaufen! Der Vater der Menschen hat das Füllhorn des Genies über alle Stände gleichmäßig ausgeleert. O, was könnte, was müßte aus der Menschheit werden, wenn alle Talente und Tugenden aus allen Classen, allen Ständen zu Tage gefördert, in der Werkstädte der Nation entschlackt, geläutert, und vom Orakel der aufgeklärten öffentlichen Meynung in ihren eigentlichen Wirkungskreis gewiesen würden.

(Die Fortsetzung im folgenden Hefte.)